§ 33
Beschlussfassung der SJR/KJR-Vollversammlung

(1) [1]Die SJR/KJR-Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. [2]Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend. [3]Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

(2) [1]Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. [2]Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. [3]Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

(3) [1]Ist die SJR/KJR-Vollversammlung nicht beschlussfähig, so hat der oder die Vorsitzende des Stadt-/Kreisjugendrings umgehend eine außerordentliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung in Textform einzuberufen, jedoch mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Termin. [2]Diese außerordentliche Sitzung der SJR/KJR-Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.